

**KIES- UND BETONWERK
VAL TORTA VICOSOPRANO AG
7649 VICOSOPRANO**

Preisliste 2026

Val Torta Vicosoprano AG

Kies- und Betonwerk



Werk Vicosoprano

076 / 491 37 74



Verwaltung

081 / 838 82 82

Wenn keine Antwort



Montebello

081 / 838 84 00



Verwaltung

081 / 838 82 82



Homepage

www.valtorta.ch

E-Mail

info@montebello.ch

Inhalt

Gesteinskörnungen	4
Feine Gesteinskörnungen für Beton.....	4
Grobe Gesteinskörnungen für Beton	4
Korngemische für Beton	4
Planiematerial.....	4
Steine.....	5
Ungebundene Gemische	5
Primärmaterial	5
Sekundärmaterial	6
Beton	7
Beton nach Eigenschaften <i>SN EN 206</i>	7
<i>NPK A</i> Klasse Expositionsklasse Grösstkorn Konsistenz Anwendung.....	7
<i>NPK B</i> Klasse Expositionsklasse Grösstkorn Konsistenz Anwendung.....	7
<i>NPK C</i> Klasse Expositionsklasse Grösstkorn Konsistenz Anwendung.....	7
<i>NPK D</i> Klasse Expositionsklasse Grösstkorn Konsistenz Anwendung.....	8
<i>NPK G</i> Klasse Expositionsklasse Grösstkorn Konsistenz Anwendung.....	8
<i>Zert. Magerbeton</i> Klasse Expositionsklasse Grösstkorn Konsistenz Anwendung.....	8
Spritzbeton.....	8
Beton nach Zusammensetzung	9
Magerbeton 0/16 mm	9
Magerbeton 0/32mm	9
Sickerbeton	10
Überzug 0/4 und 0/8 mm	10
Materialannahme	11
Aushub- und Felsmaterial.....	11
Expositionsklassen für Beton.....	12
Gefahren im Umgang mit Beton	14
Allgemeines zu Beton	15
Konsistenzklassen	15
Betonproben	15
Wasserzugabe	15

Spezialrezepte	15
Zusatzmittel.....	16
Zuschläge.....	16
Mindestmengen	16
Betontemperatur	16
Allgemeine Bedingungen.....	17
Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen	17
Allgemeine Lieferbedingungen.....	19

Gesteinskörnungen

Feine Gesteinskörnungen für Beton

105 Sand 0/4 mm Feine Gesteinskörnung für Beton nach EN 12620 / VSS 70 102	1600 Kg/m ³	CHF 29.00 / Tonne
103 Golfsand 0/2 mm Nicht zertifiziertes Produkt	1350 Kg/m ³	CHF 44.00 / Tonne
106 Schlämmsand Nicht zertifiziertes Produkt	1600 Kg/m ³	CHF 3.00 / Tonne

Grobe Gesteinskörnungen für Beton

111 Kies 4/8 mm Grobe Gesteinskörnungen für Beton nach EN 12620 / VSS 70 102	1500 Kg/m ³	CHF 29.50 / Tonne
112 Kies 8/16 mm Grobe Gesteinskörnungen für Beton nach EN 12620 / VSS 70 102	1500 Kg/m ³	CHF 37.50 / Tonne
113 Kies 16/32 mm Grobe Gesteinskörnungen für Beton nach EN 12620 / VSS 70 102	1550 Kg/m ³	CHF 37.50 / Tonne

Korngemische für Beton

121 Korngemisch 0/8 mm Korngemisch nach Zusammensetzung	1700 Kg/m ³	CHF 32.50 / Tonne
122 Korngemisch 0/16 mm Korngemisch für Beton nach EN 12620 / VSS 70 102	1700 Kg/m ³	CHF 33.50 / Tonne
124 Korngemisch 0/32 mm Korngemisch für Beton nach EN 12620 / VSS 70 102	1800 Kg/m ³	CHF 32.00 / Tonne

Planiematerial

425 Planiematerial 0/32 mm Planiematerial gewaschen, nicht zertifiziertes Produkt	1750 Kg/m ³	CHF 27.00 / Tonne
---	------------------------	-------------------

Steine

301 Sickerkies 32/63 mm Kies 32/63 mm (teiltrund), nicht zertifiziertes Produkt	1550 Kg/m ³	CHF 28.00 / Tonne
323 Bachschotter Wandkies / Flussmaterial, nicht zertifiziertes Produkt	2200 Kg/m ³	CHF 17.00 / Tonne
306 Findlinge Grosse Steine in diversen Grössen, nicht zertifiziertes Produkt	1800 Kg/m ³	CHF 12.00 / Tonne
323 Bollensteine in diversen Grössen (sortiert) Überkornmaterial, nicht zertifiziertes Produkt		CHF 49.50 / Tonne

Ungebundene Gemische

Primärmaterial

411 Kiesgemisch UG 0/22 Fundationsmaterial 0/32 mm nach VSS 70 119 / SN EN 13285 / SN EN 13242	1850 Kg/m ³	CHF 25.00 / Tonne
412 Kiesgemisch UG 0/45 Fundationsmaterial 0/63 mm nach VSS 70 119 / SN EN 13285 / SN EN 13242	1900 Kg/m ³	CHF 19.50 / Tonne
413 Kiesgemisch 0/63 Fundationsmaterial 0/63 mm 2. Qualität Nicht zertifiziertes Produkt	1900 Kg/m ³	CHF 14.00 / Tonne

Sekundärmaterial

Ausgangsmaterial Asphalt

516 Asphaltgranulatgemisch 0/22 mm Nicht zertifiziertes Produkt	1600 Kg/m ³	CHF 4.50 / Tonne
563 UG RC-A 0/45 (RC-Kiesgemisch A 0/45) Foundationsmaterial 0/63 mm mit Anteil Asphaltgranulat nach VSS 70 119 / SN EN 13242 / SN EN 13285	1600 Kg/m ³	CHF 13.50 / Tonne

Ausgangsmaterial Beton

533 Betongranulatgemisch 0/32 mm Nicht zertifiziertes Produkt	1600 Kg/m ³	CHF 18.00 / Tonne
--	------------------------	-------------------

***Mineralproben werden nur anerkannt, wenn diese in
Anwesenheit eines Vertreters des Lieferwerkes entnommen
werden!***

Beton

Beton nach Eigenschaften *SN EN 206*

Die erforderlichen Zusatzmittel sind in den Preisen eingerechnet. Die Angaben zur Zementdosierung entsprechen der Mindestmenge nach Norm und nicht der effektiven Zementdosierung. Prüfungen, Produktzusammensetzungen und Chargenprotokolle können im Werk eingesehen werden.

NPK A

Klasse Expositionsklasse Grösstkorn Konsistenz Anwendung

A 231 Minimo	C20/25	XC1 (CH)	D _{max} 32	F2-F4	Pump	
Pumpbeton						CHF 171.00 / m ³

CO₂-Zuschlag auf Zement: CHF 3.00/m³

NPK B

Klasse Expositionsklasse Grösstkorn Konsistenz Anwendung

B 230 Regolare	C25/30	XC3 (CH)	D _{max} 32	C2	Kran	
Wasserdichter Beton						CHF 183.00 / m ³

CO₂-Zuschlag auf Zement: CHF 3.00/m³

NPK C

Klasse Expositionsklasse Grösstkorn Konsistenz Anwendung

C 330 Impermeabile Gru	C30/37	XC4 XF1 (CH)	D _{max} 32	C2	Kran	
Wasserdichter Kranbeton						CHF 197.00 / m ³

CO₂-Zuschlag auf Zement: CHF 3.00/m³

NPK D

Klasse Expositionsklasse Grösstkorn Konsistenz Anwendung

D 230 Cantonale	C25/30	XF2 XC4 XD1 (CH)	D _{max} 32	C2-C3	Kran	
Kranbeton mit erhöhten Anforderungen an die Frostaussalzbeständigkeit (TBA GR, BB2», GR1)						CHF 244.50 / m ³

CO₂-Zuschlag auf Zement: CHF 3.00/m³

NPK G

Klasse Expositionsklasse Grösstkorn Konsistenz Anwendung

G 330 Statale	C30/37	XC4 XF4 XD3 XA3 (CH)	D _{max} 32	C2-C3	Kran	
Tiefbaubeton mit erhöhten Anforderungen an die Frostaussalzbeständigkeit [G (T4)]						CHF 251.50 / m ³

CO₂-Zuschlag auf Zement: CHF 3.00/m³

Zert. Magerbeton

Klasse Expositionsklasse Grösstkorn Konsistenz Anwendung

Z 130-C Magro B	C20/25 (CH)	X0	D _{max} 32			
Magerbeton nach BB2 (GR2)						CHF 159.00 / m ³

CO₂-Zuschlag auf Zement: CHF 3.00/m³

Spritzbeton

Nass-Spritzbeton, Grundmischung für Nassspritzbeton gem. SN EN 14487

SC3 Spritzbeton	
Spritzbeton C 25/30 XA1 XD1 0/8 mm	CHF 234.50 / m ³

CO₂-Zuschlag auf Zement: CHF 3.00/m³

Beton nach Zusammensetzung

Magerbeton 0/16 mm

510 Beton nach Zusammensetzung 0/16 mm CEM 100	CHF 127.50 / m ³
515 Beton nach Zusammensetzung 0/16 mm CEM 150	CHF 134.50 / m ³
520 Beton nach Zusammensetzung 0/16 mm CEM 200	CHF 141.50 / m ³
525 Beton nach Zusammensetzung 0/16 mm CEM 250	CHF 151.50 / m ³
548 Beton nach Zusammensetzung 0/16 mm CEM 300	CHF 159.50 / m ³
561 Beton nach Zusammensetzung 0/16 mm CEM 325	CHF 164.50 / m ³
535 Beton nach Zusammensetzung 0/16 mm CEM 350	CHF 174.50 / m ³

CO2-Zuschlag auf Zement: CHF 3.00/m³

Magerbeton 0/32mm

410 Beton nach Zusammensetzung 0/32 mm CEM 100	CHF 127.50 / m ³
415 Beton nach Zusammensetzung 0/32 mm CEM 150	CHF 134.50 / m ³
420 Beton nach Zusammensetzung 0/32 mm CEM 200	CHF 141.50 / m ³
425 Beton nach Zusammensetzung 0/32 mm CEM 250	CHF 151.50 / m ³
430 Beton nach Zusammensetzung 0/32 mm CEM 300	CHF 159.50 / m ³
435 Beton nach Zusammensetzung 0/32 mm CEM 325	CHF 164.50 / m ³
450 Beton nach Zusammensetzung 0/32 mm CEM 350	CHF 174.50 / m ³

CO2-Zuschlag auf Zement: CHF 3.00/m³

Sickerbeton

910 Sickerbeton 16/32 mm CEM 100	CHF 153.50 / m ³
915 Sickerbeton 16/32 mm CEM 150	CHF 163.50 / m ³
920 Sickerbeton 16/32 mm CEM 200	CHF 173.50 / m ³
925 Sickerbeton 16/32 mm CEM 250	CHF 183.50 / m ³
930 Sickerbeton 16/32 mm CEM 300	CHF 193.50 / m ³

CO2-Zuschlag auf Zement: CHF 3.00/m³

Überzug 0/4 und 0/8 mm

715/815 Überzug 0/4 und 0/8 mm CEM 150	CHF 130.00 / m ³
720/820 Überzug 0/4 und 0/8 mm CEM 200	CHF 139.00 / m ³
725/825 Überzug 0/4 und 0/8 mm CEM 250	CHF 149.00 / m ³
730/830 Überzug 0/4 und 0/8 mm CEM 300	CHF 159.00 / m ³
732/832 Überzug 0/4 und 0/8 mm CEM 325	CHF 169.00 / m ³
735/835 Überzug 0/4 und 0/8 mm CEM 350	CHF 179.00 / m ³
740/840 Überzug 0/4 und 0/8 mm CEM 400	CHF 189.00 / m ³
745/845 Überzug 0/4 und 0/8 mm CEM 450	CHF 199.00 / m ³

CO2-Zuschlag auf Zement: CHF 3.00/m³

Gunit, Grundmischung für Nassspritzbeton, nicht zertifiziert

827 Gunit 350 Trockengemisch 0/8 mm (lose) CEM 350	**CHF 180.50 / m3
826 Gunit 400 Trockengemisch 0/8 mm (lose) CEM 400	**CHF 190.50 / m3
829 Gunit 425 Trockengemisch 0/8 mm (lose) CEM 425	**CHF 194.50 / m3
828 Gunit 450 Trockengemisch 0/8 mm (lose) CEM 450	**CHF 200.50 / m3

**SIA 198 Untertagebau

2.3.1.5 Beim Trockenspritzbeton bezieht sich die Zementdosierung auf 1000 Liter Gesteinskörnungen (Zuschlagsstoffe, Zuschläge) oder das entsprechende Schüttgewicht.

Beispiel: 1700 kg 0-8 mm (erdfeucht) Trockengemisch (ca. 1000 Liter) plus 350 kg Zement = 1 m3 Trockenspritzbetongemisch

CO2-Zuschlag auf Zement: CHF 3.00/m³

Materialannahme

Aushub- und Felsmaterial

702 Annahme Felsabbruch, Bruchsteine ohne Feinanteile Wir nehmen nur sauberes, hartes Felsmaterial und saubere Bruchsteine an	CHF 25.00 / Tonne
703 Annahme kiesiges Aushubmaterial unverschmutzt Das Material wird bei Anlieferung kontrolliert. Unser Personal entscheidet über den Verschmutzungsgrad. Annahme von unverschmutztem kiesigem Aushubmaterial	CHF 4.00 / Tonne

Expositionsklassen für Beton

Keine Korrosions- und Angriffsrisiko

XO Für Beton ohne Bewehrung (Unbewehrte Innenbauteile in Gebäuden mit sehr geringer Luftfeuchtigkeit)

Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung

XC1	trocken oder ständig feucht	(Bewehrter Beton, der Luft und Feuchtigkeit ausgesetzt ist)
XC2	nass, selten trocken	(Beton für Innenbauteile, Beton unter Wasser)
XC3	mässige Feuchte	(Innenbauteile mit mässiger Luftfeuchte. Beton geschützt im Freien)
XC4	wechselnd nass und trocken	(Aussenbauteile mit direkter Bewitterung)

Bewehrungskorrosion ausgelöst durch Chloride XD

XD1	mässige Feuchte	(Bewehrter Beton der chloridhaltigem Wasser einschliesslich Tausalz ausgesetzt ist)
XD2	nass, selten trocken	(Beton für Schwimmbäder und für chloridhaltige Abwasser)
XD3	wechselnd nass und trocken	(Beton für Brücken mit chloridhaltigem Spritzwasser, Parkdecks)

Frostangriff mit oder ohne Taumittel

XF1	mässige Wassersättigung, ohne Taumittel	(Feuchter Beton, erheblichem Angriff durch Frost-Tauwechsel ausgesetzt)
XF2	mässige Wassersättigung, mit Taumittel	(Vertikale Aussenbauteile im Sprühnebelbereich)
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	(Horizontale Bauteile, Regen und Frost ausgesetzt)
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	(Horizontale und vertikale Bauteile Frost und Taumittel ausgesetzt)

Leitfaden für Betonbestellungen nach SN EN 206

NPK	Anwendungen für	Wasserdicht	Sorte
A	Innenbauteile, Fundamente	Nein	A231
B	Aussenbauteile unbewittert (Bodenplatten, Bau unter Terrain etc.)	Ja	B230
C	Aussenbauteile bewittert (Aussenwände, Bodenplatten im Wasser, Betondecken im Freien, Wasserbehälter)	Ja	C330
D	Frosttausalzbeständiger Beton gem. Anforderungen Tiefbauamt Graubünden (BB2)	Ja	D230
G	Frosttausalzbeständiger Beton gemäss ASTRA	Ja	G330

Gefahren im Umgang mit Beton

Zement ist stark alkalisch und wirkt ätzend. Ohne Schutzmassnahmen kann es beim Umgang mit Beton aufgrund der Alkalität des angemachten Zementes und der allergisierend wirkenden Chromate zu Haut- und Augenproblemen kommen. Daher ist das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung unerlässlich und es sind auch geeignete Hautschutzmassnahmen wie Reinigung und Pflege besonders wichtig



Augenschutz tragen



Schutzhandschuhe tragen



Schutzbekleidung tragen

P280

P305+P351+P338+P310

P302+P352+P333+P313:

P333+P313

P102

Schutzhandschuhe/Schutzbekleidung/Augenschutz tragen.

BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreizung oder -ausschlag. Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Darf nicht die Hände von Kindern gelangen.

Dem Zement wird Chromatreduzierer beigegeben um allergische Hautreaktionen (z.B. Zementexzem) zu reduzieren. Somit werden die gesetzliche Grenzwerte eingehalten. Wenn jedoch jemand allergisch reagiert und in Hautkontakt mit feuchtem Beton tritt, so sind Hautreaktionen trotzdem nicht auszuschliessen.

Allgemeines zu Beton

Konsistenzklassen

	Ausbreitungsmass		Verdichtungsmass	
Bezeichnung	Klasse	Mass in mm	Klasse	Mass
sehr steif			CO	≥ 1.46
steif	F1	≤ 340	C1	1.45 bis 1.26
plastisch	F2	350-410	C2	1.25 bis 1.11
weich	F3	420-480	C3	1.10 bis 1.04
sehr weich	F4	490-550		
fliessfähig	F5	560-620		
sehr fliessfähig	F6	≥ 630		

Nachbehandlung

Gemäss SIA 262:2013 – Betonbau muss Beton in geeigneter Weise nachbehandelt werden. Er ist unverzüglich und solange gegen Auswaschen, vorzeitiges Austrocknen durch Sonnenbestrahlung oder Wind, starke Temperaturwechsel und schädliche Erschütterungen zu schützen, bis er eine genügende Festigkeit entwickelt hat.

Betonproben

Nach SN EN 206 garantiert der Hersteller die Eigenschaften bis zur Übergabe. Werden vom Bauherr, Ingenieur etc. Betonprüfungen angeordnet sind diese Prüfungen vorgängig zu vereinbaren.

Wasserzugabe

Jede Veränderung des Betons auf der Baustelle (insbesondere nachträgliche Wasserzugabe) verändert dessen Qualität negativ und ist unbedingt zu unterlassen. Das Werk lehnt in diesem Falle jede Haftung ab.

Spezialrezepte

Wird der Beton nach Zusammensetzung bestellt, dies sind alle Betonmischungen, die nicht aufgeführt sind, garantiert der Hersteller die richtige Dosierung der vom Besteller vorgegebene Rezeptur. Der Besteller ist für den Eignungsnachweis selber verantwortlich.

Zusatzmittel

Betonzusätze, die nicht in den Rezepten inbegriffen sind (inkl. Beigabe)

Fließmittel	SIKA-Viscocrete	CHF 5.85 / Kg
Frostschutz	SIKA	CHF 7.80 / Kg
Verögerer	SIKA-Retarder	CHF 6.30 / Kg
Beschleuniger	SIKA HE 212S	CHF 6.00 / Kg

Zuschläge

Heizung der Anlage bei tiefen Temperaturen	CHF 14.00 / m ³
Frostschutz SIKA	CHF 10.00 / m ³
Beschleuniger SIKA HE 212S	CHF 15.00 / m ³
Nacht- und Samstagsarbeit	CHF 50.00 / Std.

Mindestmengen

Für normalen Beton beträgt die kleinstmögliche Charge 0.25 m³. Bei gewissen Betonqualitäten wie frost- und frosttausalzbeständigen oder wasserdichten Betonen ist eine Mindestmenge von 1 m³ für eine genaue Dosierung erforderlich.

Betontemperatur

Die nach EN 206 vorgeschriebene Übergabetemperatur von 5°C ist nicht immer möglich. Bei sehr tiefen Aussentemperaturen bedarf es einer Absprache mit dem Lieferwerk.

Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Lieferbedingungen für Beton des Schweizerischen Fachverbandes
für Sand, Kies und Beton FSKB

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen

1. Gewährleistung und Haft

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist. Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird. Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewähr Leistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

Bern, November 2006

Allgemeine Lieferbedingungen

Allgemeine Lieferbedingungen

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind. Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in den Normen SIA 262/1 und SN EN 206 aufgeführten Prüfnormen.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt. Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MWSt. Die m³ -Preise beziehen sich auf 1m³ verarbeiteten Beton. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden. Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z. B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Liefermöglichkeit angenommen. Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben. Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen. Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt. Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert. Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung

eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Bern, Januar 2016